



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
Ratsfraktion Remscheid

SPD Ratsfraktion Remscheid – Elberfelder Straße 39 – 42853 Remscheid

Stadt Remscheid  
Herrn Oberbürgermeister Schulz  
Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

vorab als Telefax 16-2621

Remscheid, 14. November 2003

Dokument6

## Anfrage

## 33/03

zur Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt, Grünflächen und Ordnungsgang. am 25. November 2003  
Hauptausschusses am 1. Dezember 2003  
Rates der Stadt Remscheid am 15. Dezember 2003

### **Hat die Stadt Remscheid rechtswidrig Verwarn- und Bußgelder erhoben?**

Für die vom Rat der Stadt Remscheid im Jahr 1982 beschlossene und am 3. April 1982 veröffentlichte und damit in Kraft getretene „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für die Stadt Remscheid“ gilt die Regelung des § 32 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen:

*„Die ordnungsbehördlichen Verordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“*

In der Remscheider Verordnung ist keine zeitliche Beschränkung ihrer Geltungsdauer vorgesehen, insofern gilt die Regelung des Gesetzes, so dass die vom Rat beschlossene Verordnung am 3. April 2002 außer Kraft getreten ist, ohne dass die Verwaltung der Stadt Remscheid bislang dem Rat eine neue Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

**Geschäftsstelle**  
Elberfelder Straße 39  
42853 Remscheid  
Telefon 02191/4931-37  
Telefax 02191/4931-31  
eMail spd-ratsfraktion-remscheid@t-online.de  
Internet <http://www.rs-spd.de>

**Bushaltestelle**  
Friedrich-Ebert-Platz  
**Parkplätze (gebührenpflichtig)**  
Konrad-Adenauer-Straße  
Scharffstraße  
Elberfelder Straße  
Theaterparkplatz

**Fraktionsvorsitzender**  
Hans Peter Meinecke MdL  
**Stellv. Fraktionsvorsitzende**  
York Edelhoff  
Susanne Fiedler  
**Fraktionsgeschäftsführer**  
Sven Wiertz



Sollte die Stadt Remscheid seit Anfang April 2002 auf Grundlage der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung Bußgelder verhängt haben, so sind diese – soweit sie keine Begründung in höherrangigem Recht finden – ohne rechtliche Grundlage zustande gekommen und dürften damit einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Den Bußgeldbescheiden fehlt in einem diesen Fällen die materielle rechtliche Grundlage.

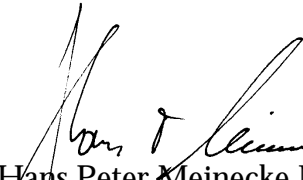
Die ordnungsbehördliche Verordnung regelte bisher folgende Bereiche öffentlichen Lebens:

- ~~///~~ Einfriedungen
- ~~///~~ Überspannungen von Straßen und Anlagen mit Leitungen u.ä.
- ~~///~~ Anstreicherarbeiten
- ~~///~~ Tiere, u.a. Anleinverpflichtung von Hunden in Anlagen
- ~~///~~ Fackelzüge
- ~~///~~ Schutz der Anlagen
- ~~///~~ Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen
- ~~///~~ öffentliche Schilder und Hausnummern
- ~~///~~ Abfallbehälter
- ~~///~~ Camping
- ~~///~~ Verunreinigungsverbot
- ~~///~~ Verunstaltungsverbot

Wir bitten die Verwaltung aufgrund des vorgenannten Sachverhalts um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Fällen wurden seit dem 3. April 2002 Verwarn- und Bußgelder aufgrund der hier in Rede stehenden ordnungsbehördlichen Verordnung verhängt?
2. In wie vielen Fällen wurden seit dem 3. April 2002 beruht die Ahndung des Vergehens ausschließlich auf der ordnungsbehördlichen Verordnung?
3. Wie hoch sind die Einnahmen und ggf. Forderungen aus Buß- und Verwarngeldern seit dem 3. April 2002 die aufgrund der hier in Rede stehenden ordnungsbehördlichen Verordnung ergangen sind?
4. Wie hoch sind die Einnahmen und ggf. Forderungen aus Buß- und Verwarngelder seit dem 3. April 2002, für die ausschließlich die hier in Rede stehende ordnungsbehördliche Verordnung als Grundlage herangezogen wurde?
5. Wie wird innerhalb der Stadtverwaltung Remscheid künftig sichergestellt werden, dass ordnungsbehördliche Verordnungen nicht „unbemerkt“ auslaufen?

6. Wer ist innerhalb der Stadtverwaltung Remscheid für das „unbemerkte“ auslaufen der ordnungsbehördlichen Verordnung im vorliegenden Fall verantwortlich?



Hans Peter Meinecke MdL  
Fraktionsvorsitzender